

wenn sie die Busse mit 15 sol. ansetzt. Die Neuerung, welche die Novelle enthält, liegt darin, dass sie der Busse noch eine multa von 6 sol. hinzufügt.

Von den Titeln 94. 95 und 96 ist unbestreitbar, und soviel ich sehe, auch unbestritten, dass sie Ergänzungen, Novellen zu dem eigentlichen Gesetzbuche enthalten. Dagegen werden Titel 97 und 98 merkwürdiger Weise selbst von Bluhme als Reste einer älteren Gesetzgebung anerkannt, weil sie nicht in die spätere Zeit mit der durch die Berührung mit den Römern verfeinerten Cultur passen sollen. Titel 97 bestraft den Dieb eines Jagdhundes damit, dass er vor versammeltem Volk den Hund unter den Schwanz küssen muss, Titel 98 den Dieb eines Jagdfalken oder Habichts damit, dass der Vogel ein jenem auf die Brust ('super testones') gelegtes halbes Pfund Fleisch dort verzehren sollte. Beide Strafen gehören in das Capitel vom Humor im Recht¹. Sowohl von jener schimpflichen, als von dieser gefährlichen Strafe, konnte der Thäter sich durch Busszahlung befreien. Sicher haben wir es hier mit altgermanischem Recht zu thun. Dass die Aufzeichnung aber und Aufnahme in das Gesetzbuch nicht erst in jener späteren Zeit erfolgt sein könne, haben wir keinen Grund anzunehmen. Wir können darin ein Zeichen nationaler Gegenwirkung gegen die Alleinherrschaft des romanisierten Rechtes erblicken, wie Aehnliches ja auch in der spätesten westgothischen Gesetzgebung hervortritt².

Titel 99 wendet Bestimmungen, welche Titel 43 für schriftliche Schenkungen und Testamente trifft, auf Kaufverträge an. Dass hier eine Novelle vorliegt, ist unzweifelhaft. Auch Titel 100, welcher für gewisse Ehen Verwaltungsgemeinschaft unter Mundium des Ehemannes anordnet, als Novelle anzusehen, steht wenigstens nichts im Wege. Dasselbe gilt vom Titel 101. Dagegen lassen sich Titel 102—105 kaum anders denn als ergänzende Novellen auffassen.

Bestritten ist diese Bedeutung seiner Zeit von Hubé bezüglich des Titels 103. Er handelt vom Eindringen in einen fremden Weingarten in dieblicher Absicht. Dasselbe Thema behandelt auch Titel 27, § 7. 8. Hier wird im Zusammenhange mit ähnlichen Vergehen kurz bestimmt, dass für die am Tage begangene That der Freie mit 3 sol., der Knecht mit Prügelstrafe büssen soll. Bei Nacht kann

1) Siehe O. Gierke, Der Humor im deutschen Rechte, 2. Aufl. S. 65. 2) Siehe N. A. XXIV, S. 511.